

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UH120357-O/U/BUT

## Verfügung vom 16. Januar 2013

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Beschwerdeführer

gegen

**Stadtrichteramt Winterthur,**

Beschwerdegegnerin

betreffend **Feststellung Rechtskraft**

**Beschwerde gegen die Verfügung des Stadtrichtertamtes Winterthur vom  
19. November 2012, SVG.2012.3920**

### **Erwägungen:**

1. A.\_\_\_\_\_ wurde mit Strafverfügung der Stadtrichterin der Stadt Winterthur vom 9. Juli 2012 gestützt auf Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22 Abs. 1 SSV sowie in Anwendung von Art. 90 Ziff. 1 SVG mit Fr. 40.00 gebüsst (Geschäftsnummer: SVG.2012.3920/wei/ba; Urk. 6/2). Es wurde ihm vorgeworfen, als Lenker des Personenwagens, Marke Opel, Kennzeichen ..., am tt. Februar 2012, um 15:36 Uhr, in Winterthur auf der ...-Strasse/...-Strasse, nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheiten die signalisierte Höchstgeschwindigkeit innerorts um 2 km/h überschritten zu haben.

Der Gebüsste erhob Einspruch gegen diese Strafverfügung und machte wie schon zuvor per Faxmitteilung geltend, sich zu dem ihm vorgeworfenen Zeitpunkt nicht in der Schweiz aufgehalten zu haben, wofür er im Bedarfsfall einen Nachweis nachreichen könne (Urk. 6/1 und Urk. 6/4). Nachdem er trotz Aufforderung der Untersuchungsbehörde den von ihm in Aussicht gestellten Nachweis indes nicht erbracht hatte (Urk. 6/5-8), wurde er zur Befragung auf den 12. November 2012 vorgeladen, unter der Androhung, dass bei Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung die Einsprache gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen gelte (Urk. 6/9). Obwohl die Vorladung dem Einsprecher ordnungsgemäss zugestellt werden konnte (Urk. 6/9), leistete er ihr unentschuldigt keine Folge, worauf die Stadtrichterin androhungsgemäss Rückzug der Einsprache annahm und mit Feststellungs- und Schlussverfügung vom 19. November 2012 feststellte, dass der Strafbefehl Nr. SVG2012.3920 vom 9. Juli 2012 rechtskräftig und zur Zahlung fällig ist (Urk. 6/10).

2. Gegen diesen Entscheid erhob der Einsprecher rechtzeitig Beschwerde mit der Begründung, er habe dem Stadtrichteramt Winterthur schon mehrfach mitgeteilt, er sei nicht der Fahrer auf dem Radarfoto; diesen Sachverhalt beweise zudem auch ganz eindeutig sein "Führerscheindokument", das er eingereicht habe (Urk. 2 und Urk. 4).

3. Auf die in allen Teilen zutreffende und falladäquat abgefasste Begründung der angefochtenen Feststellungs- und Schlussverfügung ist zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen im Sinne von Art. 82 Abs. 4 StPO zu verweisen. Mit dieser Begründung setzt sich der Beschwerdeführer indes nicht auseinander, sondern wiederholt lapidar einmal mehr, zu jenem Zeitpunkt nicht in der Schweiz gewesen zu sein und das fragliche Fahrzeug gelenkt zu haben. Insoweit er auf die Foto in seinem Führerausweis, den er der Vorinstanz auf Verlangen eingereicht hat, verweist, so hat ihn die Vorinstanz bereits darauf hingewiesen, dass er aufgrund des mindestens 38 Jahre alten Passfotos im Vergleich mit dem Geschwindigkeitsfoto nicht als Lenker ausgeschlossen werden könne. Ein Alibi zum Übertretungszeitpunkt hatte er ebenso wenig geliefert.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, ohne dass eine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin einzuholen ist (Art. 390 Abs. 2 StPO).

4. Ausgangsgemäss hat der mit seiner Beschwerde unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

**Es wird verfügt:**

(Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.00.
3. Die Kosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Beschwerdeführer gegen Rückschein
  - das Stadtrichteramt Winterthur

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 16. Januar 2013

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. Welti